



14. Oktober 2020

Interpellation Nr. 104 von Alex Ebi betreffend «Problematik mit Bettlerei»

und

Interpellation Nr. 109 Joël Thüring betreffend «Gesetzeswidriges Berner Modell zur Eindämmung des Problems mit Bettlerbanden?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. Oktober 2020)

Interpellation Nr. 104 von Alex Ebi

«Seit anfangs Juli campieren Gruppen, die offenbar aus Rumänien stammen, an verschiedenen Orten in Parkanlagen, u. a. vor der Theodorskirche und in der Theodorsgraben-Anlage. Diese Leute benehmen sich oft sehr laut und teilweise auch aggressiv. Sie nehmen die von ihnen gewählten Aufenthalts- und Übernachtungsorte in Beschlag. Kinderspielgeräte dienen als Wäsche-leinen, Gebüsche tagsüber als Aufbewahrungsort von Matratzen und die Parkanlage als Toilette, obwohl in kurzer Entfernung gratis eine Toilette benutzt werden kann. Der Beobachter fragt sich zudem, wo sich diese Leute waschen können. Der öffentliche Raum wird durch diese Gruppen deutlich intensiver als bei vorgesehener und üblicher Nutzung beansprucht. Unklar ist – gemäss Behördenangaben – ob es sich um einzelne Bettler einer Familie oder um Bettler-Banden handelt, deren Aktivitäten unerlaubt sind. Offenbar kursieren bereits etliche Videoaufnahmen. Kaum zufällig und ohne Zusammenhang mit dem Auftreten solcher Gruppen dürfte die seit dem Wegfall des Bettelns als Übertretungs-Straftatbestand deutlich höhere Anzahl von teilweise aggressiv auf-tretenden Bettelnden in der Innerstadt und im Kleinbasel sein. Die Verärgerung bei der Anwohnerschaft ist gross und wird täglich grösser. Bereits wochenlang besteht diese Beeinträchtigung schon. Junge Frauen haben erklärt, dass sie sich fürchten, über den Theodorskirchplatz zur Wettsteinbrücke zu gehen. Beschwerden der Anwohnerschaft bei der Polizei und der Stadtgärtnerei haben nicht dazu geführt, dass dieser Zustand behoben worden ist.

In Basel haben wir einen Platz für Fahrende eingerichtet, auch Notschlafstellen existieren. Es gibt Übernachtungsmöglichkeiten für solche Menschen. Nicht vorgesehen ist es, dass der öffentliche Raum so intensiv, bewilligungs- und kostenlos und während langer Zeit in Beschlag genommen wird, dass sich andere Leute immer mehr daran stören. Die Aggression wächst bei der Bevölkerung, auch deshalb, weil offenbar auch bei den Behörden Rat- und Hilflosigkeit feststellbar sind.

Mit dem Ende der wärmeren Jahreszeit verlassen diese Menschen möglicherweise unsere Stadt. Die vielfältigen Probleme sind damit allenfalls auf den nächsten Sommer verschoben, aber nicht behoben. Deshalb ist es erforderlich, dass seitens der involvierten Departemente gehandelt wird. Es gilt, unsere Rechtsordnung zu beachten – und zwar von allen. Es gibt kein Menschenrecht, in Basels Parkanlagen über längere Zeit zu wohnen. Bei allem Verständnis für die Situation dieser armen Menschen ist ihr – hier offensichtlich geduldetes – Verhalten nicht der gute und einzige Weg, ihre Not zu lindern. Es gibt andere Möglichkeiten, ihnen zu helfen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass sich die Bevölkerung in der Nachbarschaft solcher Aufenthalts- und Schlaforte dieser Gruppen beeinträchtigt und auch unsicher fühlt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, falls nötig Sofortmassnahmen zur Beendigung dieser Zustände zu treffen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Hinblick auf den nächsten Sommer umfassende Massnahmen vorzubereiten, damit sich nicht wieder gleiche Situationen ergeben?
4. Besteht Bereitschaft, mehr über die Hintergründe solcher Familien oder Banden in Erfahrung zu bringen, auch in deren Herkunftsländern und in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden?
5. Besteht der Wille, abzuklären, ob es sich um Banden handelt und somit eine gesetzliche Grundlage gegeben wäre, dieses Verhalten zu ahnden?
6. Kann der Regierungsrat die Kontaktdaten von Hilfsorganisationen in Rumänien und den anderen Herkunftsländern solcher Gruppen in Erfahrung bringen und kommunizieren, damit die Leute, welche unterstützen wollen, dies mit Spenden gezielt tun können?
7. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des Übertretungsstrafgesetzes zu unterbreiten, welche ein Bettelverbot enthält?

Alex Ebi»

Interpellation Nr. 109 von Joël Thüring

«Gegner der Wiedereinführung des Bettelverbots im Kanton Basel-Stadt argumentieren derzeit sehr gerne mit dem sogenannten «Berner Modell». Auch dort sei das Bettelverbot aufgehoben worden und durch ein restriktives Eingreifen der Behörden eine Ausbreitung osteuropäischer Bettlerbanden verhindert worden. Dieses Modell erscheint aus Sicht des Interpellanten jedoch nicht gesetzeskonform zu sein. Die geltenden Freizügigkeitsabkommen sehen vor, dass EU/EFTA-Bürger sich - sofern sie einen gültigen Personalausweis o.ä. besitzen - während drei Monaten bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten können. Der Departementvorsteher des JSD hat bei der Beantwortung der Interpellation von Grossratskollege Amiet am 9.9.2020 mitgeteilt, dass es sich bei den kontrollierten Personen um Rumänen – also EU-Bürger – handelt. Der in diesem Zusammenhang von Gegnern ebenfalls angesprochene Gesetzesartikel (Art. 5 Abs. 1 lit. b) aus dem Ausländer- und Integrationsgesetz AIG «... müssen die für den Aufenthalt notwendigen Mittel besitzen.» kommt aus Sicht des Interpellanten zudem ebenfalls nicht in Frage, da diese Bettlerbanden keine Leistungen des Staates in Anspruch nehmen. Der Interpellant bittet den Regierungsrat, im Sinne einer raschen Klärung, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Interpellanten, dass eine Ausweisung dieser Personengruppe aktuell nicht möglich ist, da sie sich als EU/EFTA-Bürger ohne spezielle Aufenthaltsbewilligung 90 Tage in der Schweiz aufhalten dürfen?
2. Müsste man, würden entsprechende Vorschläge von Parteien und Politikern umgesetzt werden, nicht das Freizügigkeitsabkommen mit der EU kündigen?
3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Interpellanten, dass Art. 5 Abs. 1 lit. b AIG in Bezug auf diese Personengruppe nicht anwendbar ist?
4. Müssten hierfür – in Bezug auf den o.g. Artikel aus dem AIG – seitens dieser Personen ggf. Nachweise erbracht werden?
5. Gibt es, neben den erwähnten Bundesgesetzen, im Umgang mit Bettlerbanden weitere Weisungen und Richtlinien seitens der Migrationsbehörden des Bundes, welche ein generelles Durchgreifen verunmöglichen? Falls ja, was schreiben diese vor?
6. Spielt die Grenznähe der Stadt Basel im Vergleich zu Bern aus Sicht des Regierungsrates in Bezug auf die Quantität der Bettelnden in Basel eine Rolle?
7. Kann der Regierungsrat in Bezug auf die Struktur einen Unterschied zwischen den Bettelnden in Basel und Bern feststellen?
8. Befindet sich der Regierungsrat mit den Berner Behörden im Austausch?

Joël Thüring»

Der Regierungsrat hat die Interpellationen heute wie folgt beantwortet:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Interpellationsbeantwortungen Nr. 85 Lorenz Amiet betreffend «Inbesitznahme der Theodorsgrabenanlage durch eine ausländische Grossgruppe» und Nr. 103 Sebastian Kölliker betreffend «Massnahmenplan zu obdachlosen Bettlerinnen und Bett-

lern während der Corona-Krise» ausführlich Stellung zur Thematik genommen. Dies soll an dieser Stelle nicht komplett wiederholt werden, gilt aber nach wie vor.

2. Zu den einzelnen Fragen

2.1 Zu den Fragen der Interpellation Ebi

1. Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass sich die Bevölkerung in der Nachbarschaft solcher Aufenthalts- und Schlaforte dieser Gruppen beeinträchtigt und auch unsicher fühlt?

Seit Inkrafttreten des neuen Übertretungsstrafgesetzes per 1. Juli 2020 ist ein markanter Anstieg von durchreisenden Bettlerinnen und Bettlern in Basel erkennbar. Sowohl bei der Beschwerde-stelle des Justiz- und Sicherheitsdepartements als auch bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei nahmen die Beschwerden respektive Requisitionen gegenüber dem letzten Sommer deutlich zu. Aus vielen Rückmeldungen lässt sich schliessen, dass die Bettlerinnen und Bettler als aufdringlich empfunden werden. Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass der Aufenthalt dieser Gruppierung irritiert.

Die Kantonspolizei hat ihre Kontrolltätigkeit denn auch deutlich erhöht. Da aber nur noch das bandenmässige Betteln verboten ist, sind die Anforderungen an die gerichtsverwertbaren Nachweise hoch. Es gilt stets den Einzelfall zu prüfen. Des Weiteren hat die Kantonspolizei in Kooperation mit anderen Ämtern die Bettlerinnen und Bettler im Beisein von Übersetzern über die geltenden Gesetze und Verhaltensregeln im öffentlichen Raum der Stadt Basel informiert. Es wurde unter anderem klar festgehalten, dass bandenmässiges Betteln strafbar und aufdringliches Verhalten unerwünscht ist.

- 2. Ist der Regierungsrat bereit, falls nötig Sofortmassnahmen zur Beendigung dieser Zustände zu treffen?**
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, im Hinblick auf den nächsten Sommer umfassende Massnahmen vorzubereiten, damit sich nicht wieder gleiche Situationen ergeben?**
- 7. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des Übertretungsstrafgesetzes zu unterbreiten, welche ein Bettelverbot enthält?**

Die vom Grossen Rat beschlossene und in der Volksabstimmung vom 24. November 2019 bestätigte Abschaffung des Bettelverbots in Basel-Stadt ist seit Juli in Kraft. Der Grosse Rat hat zu entscheiden, ob er bereits nach drei Monaten auf diesen Entscheid zurückkommen will. Sollte er dies tun, würde der Regierungsrat diesem einen entsprechenden Ratschlag unterbreiten.

4. Besteht Bereitschaft, mehr über die Hintergründe solcher Familien oder Banden in Erfahrung zu bringen, auch in deren Herkunftsländern und in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden?

Die zuständigen Stellen beim Fahndungsdienst der Kantonspolizei sind bezüglich Menschenhandel sensibilisiert und die internen Fachspezialisten zum Thema Menschenhandel tauschen sich regelmässig sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene mit Experten aus.

5. Besteht der Wille, abzuklären, ob es sich um Banden handelt und somit eine gesetzliche Grundlage gegeben wäre, dieses Verhalten zu ahnden?

Die Kantonspolizei unternimmt im Rahmen der Verhältnismässigkeit das Notwendige, um mutmassliche Gesetzesverstösse – in diesem Fall das bandenmässige Betteln – rechtsgenügend nachweisen zu können. Es sind bereits zahlreiche Verzeigungen an die Strafbefehlsabteilung der Staatsanwaltschaft erfolgt. Die Auslegung, was als «Bande» gilt, obliegt schlussendlich den rechtsanwendenden Behörden, die Strafverfahren abschliessen – also der Staatsanwaltschaft und den Gerichten.

6. Kann der Regierungsrat die Kontaktdaten von Hilfsorganisationen in Rumänien und den anderen Herkunftsländern solcher Gruppen in Erfahrung bringen und kommunizieren, damit die Leute, welche unterstützen wollen, dies mit Spenden gezielt tun können?

Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrats, gewisse Hilfsorganisationen zu empfehlen. Die Empfehlung von einzelnen Organisationen würden andere benachteiligen.

2.2 Zu den Fragen der Interpellation Thüring

- 1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Interpellanten, dass eine Ausweisung dieser Personengruppe aktuell nicht möglich ist, da sie sich als EU/EFTA-Bürger ohne spezielle Aufenthaltsbewilligung 90 Tage in der Schweiz aufhalten dürfen?**
- 2. Müsste man, würden entsprechende Vorschläge von Parteien und Politikern umgesetzt werden, nicht das Freizügigkeitsabkommen mit der EU kündigen?**
- 3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Interpellanten, dass Art. 5 Abs. 1 lit. b AIG in Bezug auf diese Personengruppe nicht anwendbar ist?**
- 4. Müssten hierfür – in Bezug auf den o.g. Artikel aus dem AIG – seitens dieser Personen ggf. Nachweise erbracht werden?**

EU/EFTA-Staatsangehörigen ist es gestattet, sich zum Beispiel als Touristen in der Schweiz aufzuhalten. Für Aufenthalte von höchstens drei Monaten benötigen sie keine Aufenthaltserlaubnis. Für die Einreise genügt die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Sie sind nicht verpflichtet, den Behörden ihre Ankunft zu melden und haben auch keine weiteren Nachweise zu erbringen. So sind Bürgerinnen und Bürger aus EU/EFTA-Staaten von der Voraussetzung in Art. 5. Abs. 1 lit. b AIG, wonach Ausländerinnen und Ausländer bei der Einreise in die Schweiz die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel besitzen müssen, ausgenommen.

Eine Kündigung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EU ist für den Regierungsrat keine Option.

5. Gibt es, neben den erwähnten Bundesgesetzen, im Umgang mit Bettlerbanden weitere Weisungen und Richtlinien seitens der Migrationsbehörden des Bundes, welche ein generelles Durchgreifen verunmöglichen? Falls ja, was schreiben diese vor?

Gemäss Rundschreiben «Bettelei und Straffälligkeit durch nicht in der Schweiz ansässige Angehörige von EU- und EFTA-Mitgliedstaaten» des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom 4. Juni 2010 sowie der Weisung des SEM zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs vom April 2020 können Bettlerinnen und Bettler in den ersten drei Monaten nach ihrer Einreise nur dann ausgewiesen werden, wenn eine Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt, die in aller Regel den (wiederholten) Nachweis eines Gesetzesverstosses bedingt. Erst nach – nachgewiesenen – 90 Tagen in der Schweiz greift die Regel, dass bettelnde Personen, da weder erwerbstätig noch sogenannte Dienstleistungsempfänger, keine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

6. *Spielt die Grenznähe der Stadt Basel im Vergleich zu Bern aus Sicht des Regierungsrates in Bezug auf die Quantität der Bettelnden in Basel eine Rolle?*

Dem Regierungsrat ist bislang kein direkter Zusammenhang mit dem nahen Ausland bekannt. Gemäss Aussagen der bettelnden Personen selbst reisten diese direkt aus den Heimatländern nach Basel.

7. *Kann der Regierungsrat in Bezug auf die Struktur einen Unterschied zwischen den Bettelnden in Basel und Bern feststellen?*

8. *Befindet sich der Regierungsrat mit den Berner Behörden im Austausch?*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement steht mit den Behörden der Stadt Bern im engen Austausch und kennt deren Praxis im Detail. Auch Bern hatte jahrelang mit der Thematik zu kämpfen und war vor allem mit der Tatsache konfrontiert, dass Kinder zum Betteln geschickt wurden. In Basel hat die Kantonspolizei bis jetzt hingegen keine Minderjährigen festgestellt, die betteln. Hier wie dort lässt sich ein Bettler nur dann wegweisen, wenn ihm irgendein Verstoss zur Last gelegt werden kann – sei es gegen das ÜStG, das AIG, das StGB, das NöRG etc. Genau das versucht in Basel-Stadt die Kantonspolizei mit den erwähnten Kontrollen und Überweisungen wegen mutmasslichen bandenmässigen Bettelns. Welche Zusammenarbeit sodann für welche Beweisführung nötig ist, entscheiden abschliessend die Staatsanwaltschaft und die Gerichte.